



—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.3. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend den Anwalt der ersten Stunde

(Stand am 06.05.2024)

Gestützt auf:

Art. 158 Abs. 1 lit. c und 159 StPO und Art. 144 JG

Wird beschlossen:

1. Grundsatz

Die beschuldigte Person kann einen Rechtsanwalt¹ ihrer Wahl mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Sie muss dem Polizeibeamten jedoch die Identität des Wahlverteidigers mitteilen. Andernfalls wird ihr gemäss dem nachfolgend dargestellten Verfahren einer der Pikettanwälte zugeteilt.

2. Beizug eines Rechtsanwalts

Die EAZ verfügt über die Liste der Pikettanwälte, die vom Freiburgischen Anwaltsverband geführt wird, sowie eine Reserveliste mit Anwälten pro Verfahrenssprache.

Die Rechtsanwälte werden nach folgendem Vorgehen beigezogen:

- der einvernehmende Polizeibeamte ruft die EAZ an;
- die EAZ ruft unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache einen der Anwälte an, der auf der kalendarischen Pikettliste steht;
- die EAZ verbindet den einvernehmenden Polizeibeamten mit dem Anwalt der ersten Stunde.
- Bei geplanten Aktionen wendet sich die Polizei vorrangig und mit ausreichender Vorankündigung an die Anwälte, welche auf der Reserveliste aufgeführt sind. In diesen Fällen ist der Beamte

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

nicht verpflichtet, den Namen des Angeklagten oder Einzelheiten des anstehenden Falles anzugeben.

Die Einsatzfrist beginnt zu laufen, sobald der Pikettanwalt kontaktiert wurde. Sie beträgt eine Stunde, um die Polizeiposten in Freiburg (Liebfrauenplatz oder Zeughausstrasse), in Granges-Paccot, in Domdidier oder in Vaulruz aufzusuchen. Sollte sich der Anwalt verspäten, meldet er sich so schnell wie möglich bei der EAZ.

Der Pikettanwalt kann einen Einsatz nur gültig verweigern, wenn er in einem Interessenskonflikt steht oder ein Delikt zum Nachteil eines Angehörigen Gegenstand des Strafverfahrens ist. Unzulässige Verweigerungen werden durch die EAZ im Polizeijournal vermerkt oder auf andere geeignete Weise rapportiert. Der Generalstaatsanwalt setzt den Präsidenten des Anwaltsverbands darüber in Kenntnis.

Wenn mehrere beschuldigte Personen einvernommen werden, darf ein Anwalt nur die Interessen einer beschuldigten Person verteidigen.

Wenn die Staatsanwaltschaft, der Jugendrichter oder das Zwangsmassnahmengericht einen Anwalt der ersten Stunde beiziehen müssen (namentlich bei Einvernahmen im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens oder nach einer polizeilichen Einvernahme ohne Anwesenheit eines Anwalts), kontaktieren sie diesen über die EAZ. Wenn ein Rechtsanwalt, in einem bestimmten Fall, für eine einzuvernehmende Person bereits als Anwalt der ersten Stunde mitgewirkt hat, kann derselbe Anwalt direkt von der Justizbehörde angerufen werden.

3. **Informationen zuhanden des Anwalts**

Der einvernehmende Polizeibeamte, der mit dem Pikettanwalt in Verbindung steht, übermittelt diesem telefonisch folgende Informationen:

- die Identität der beschuldigten und von allfälligen mitbeschuldigten Personen;
- die Identität des oder der Opfer;
- die Straftat;
- den Einvernahmeort;

Diese Informationen sind für den Anwalt vertraulich und nur für die Entscheidung bestimmt, ob er das Mandat annehmen kann oder nicht. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens hat der Anwalt keinen Anspruch auf weitere Informationen und auch keinen Zugang zu den Akten. Die Staatsanwaltschaft ist ausschliesslich zuständig für die Gewährung der Akteneinsicht.

4. **Identifizierung des Anwalts**

Der Anwalt gibt sich mittels seiner SAV Mitgliederkarte (Schweizerischer Anwaltsverband) oder einer Identitätskarte zu erkennen. Das Gleiche gilt auch für den Anwaltspraktikanten, der den Anwalt begleitet. Ist der Anwaltspraktikant alleine anwesend, weist er zusätzlich noch eine Bestätigung seines Anwalts vor.

Nur ein Anwaltspraktikant darf seinen Praktikumsleiter begleiten. Die Rolle des Anwaltspraktikanten während der Einvernahme ist rein passiv.

5. **Vorgängige Unterredung zwischen dem Anwalt und der beschuldigten Person**

Vor Beginn der Einvernahme kann sich der Anwalt während 15 bis 30 Minuten in einem separaten Raum mit der beschuldigten Person unterhalten. Das Gespräch zwischen dem Anwalt und dem Mandanten kann jedoch nur bei vorläufiger Festnahme (Art. 159 Abs. 2 StPO) oder bei Vollstreckung eines Vorführungsbefehls stattfinden. Bei einer Einvernahme auf Vorladung besteht kein Recht auf ein Gespräch vor der Einvernahme in den Räumlichkeiten der Polizei.

6. **Einvernahme**

Der Polizeibeamte leitet die Einvernahme.

Während der Einvernahme antwortet die einvernommene Person direkt dem Beamten. Der Anwalt wird so platziert, dass er seinem Auftraggeber keine Antworten vorschlägt und die Sicherheit der Teilnehmer an der Einvernahme nicht beeinträchtigt

Im Prinzip interveniert der Anwalt nicht während der Einvernahme. Er kann jedoch verlangen, gewisse Punkte sogleich im Protokoll festhalten zu lassen und den Polizeibeamten darum bitten, ihm die Aussagen der befragten Personen so vorzulesen, wie sie protokolliert wurden.

Die Einvernahme spielt sich wie folgt ab:

- der Polizeibeamte befragt die beschuldigte Person zu den ihr vorgehaltenen Tatsachen;
- er diktiert die zu protokollierenden Aussagen
- betrifft die Anhörung unterschiedliche Sachverhalte, so wird grundsätzlich dem Rechtsanwalt die Möglichkeit eingeräumt, nach jedem Sachverhalt seine Fragen über den Beamten stellen zu lassen;
- der Beamte ist nicht dazu angehalten, dem Rechtsanwalt zu antworten, wenn er von letzterem zum Verfahren oder zur Einvernahmetaktik angesprochen wird;
- der Polizeibeamte kann gegebenenfalls die Einvernahme kurzzeitig unterbrechen, um eine Unterredung zwischen der

- beschuldigten Person und dem Anwalt zu ermöglichen;
- sollte der Anwalt die Anweisungen des Polizeibeamten missachten, kann dieser nach vorgängiger Verwarnung die Einvernahme abbrechen.
- Am Ende der Einvernahme liest der Beschuldigte mit seinem Anwalt das Protokoll durch
- Wird beantragt eine Korrektur vorzunehmen oder eine Bemerkung zu protokollieren, so wird dies am Ende des Protokolls festgehalten. Wird der Antrag abgelehnt, so gibt der Beamte die Gründe dafür an.

Vorbehaltlich einer von der Staatsanwaltschaft delegierten Einvernahme darf der Anwalt nur bei der Einvernahme seines beschuldigten Mandanten anwesend sein, nicht aber bei der Einvernahme anderer Personen (Mitbeschuldigte, Auskunftspersonen).

7. **Sicherheit**

Der Anwalt befolgt die Sicherheitsanweisungen der Polizei.

Der Polizeibeamte entscheidet den Umständen entsprechend, ob die beschuldigte Person Handschellen trägt. In der Regel werden diese auf Antrag des Anwalts abgenommen.

Die Besprechungsräumlichkeiten für die beschuldigte Person und den Anwalt sind mit einem Alarmknopf und einer Wechselsprechanlage ausgestattet.

Während des Treffens zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten ist keine Kommunikation mit der Aussenwelt erlaubt.

Besteht eine Kollusionsgefahr, darf die Polizei dem Anwalt die Nutzung eines Mediums, das die Kommunikation mit der Aussenwelt ermöglicht, untersagen. Im Streitfall wird der zuständige Staatsanwalt oder Pikettstaatsanwalt von dem Beamten zur Entscheidung herangezogen.

8. **Sitzungspolizeiliche Massnahmen**

Der Polizeibeamte sorgt in analoger Anwendung von Art. 63 StPO für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Einvernahme

Erschwert der Anwalt unnötigerweise die Durchführung der Einvernahme (z. B. mehrfache Unterbrechungen der Einvernahme, Einflussnahmeversuch auf die Einvernahme, aggressive Bemerkungen), so wird dies im Einvernahmeprotokoll vermerkt.

Bei wiederholten Störungen kann der Polizeibeamte den Anwalt aus dem Einvernahmerraum ausschliessen. In diesem Fall wird die Einvernahme beendet. In dringenden Fällen (Haftfälle oder falls die einzuvernehmende Person

längerfristig unverfügbar sein wird) wird der für den Fall zuständige Staatsanwalt oder der Pikettstaatsanwalt informiert und kann beantragen, dass für den Rest der Anhörung ein anderer Rechtsanwalt hinzugezogen wird.

9. **Protokoll**

Der Anwalt unterschreibt das Protokoll nicht.

Es wird aufgeführt, wer welche Frage an die beschuldigte Person stellt.

Das Einvernahmeprotokoll wird dem Anwalt nicht ausgehändigt.

Auf Ersuchen des Anwalts, insbesondere für die Zwecke eines parallelen Zivilverfahrens, leitet der Beamte das gescannte unterzeichnete Protokoll an die Staatsanwaltschaft weiter. Es obliegt dann dem Anwalt, die Staatsanwaltschaft um die Herausgabe des Dokuments zu ersuchen. Dabei wird nach Art. 101 StPO vorgegangen.

10. **Bescheinigung für den Anwalt der ersten Stunde**

Die Informationen bezüglich der Identität des Rechtsbeistands, sowie die Dauer der Einvernahme werden dem Anwalt mittels eines Formulars mitgeteilt. Dieses Formular führt den Namen, den Vornamen, die Ankunfts- und Abfahrtszeit des Anwalts aus. Der Polizeibeamte unterschreibt dieses Formular.

11. **Übersetzer**

Für die vertrauliche Besprechung zwischen dem Anwalt und der beschuldigten Person kann auf Wunsch des Anwalts ein anderer Übersetzer als derjenige, den die Polizei für die Einvernahme vorgeladen hat, hinzugezogen werden. Allerdings muss der Anwalt selbst einen solchen Übersetzer finden. Dafür wird keine zusätzliche Frist gewährt.

Die Identität dieses privaten Übersetzers wird in einem Register festgehalten. Die Polizei ist ermächtigt, eine summarische Personenkontrolle durchzuführen. Diese soll sicherstellen, dass keine Verdunkelungsgefahr besteht.

12. **Kontrollen und Rechtsstreitigkeiten**

Verstöße gegen diese Richtlinie durch einen Rechtsanwalt können dem Generalstaatsanwalt gemeldet werden.

Verstöße gegen diese Richtlinie durch Polizeibeamten können dem Kommandanten der Kantonspolizei gemeldet werden.

13. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird publiziert. Sie findet für

das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 22. Dezember 2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt